

BGE 50 III 141

Bundesgericht (BGE), 1924-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_50_III_141

FR: ATF 50 III 141

IT: DTF 50 III 141

Volltext

140 Schuldbemibunga- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). N0 33. lieh verlangt werden, dass er die Vermögenslage des Gemeinschuldners auf Jahre zurückverfolge, um festzustellen, ob Rechisgeschäfte, die der Schuldner früher einmal, lange vor Konkursausbruch, abgeschlossen hat, etwa anfechtbar sind. Das summarische Konkursverfahren ist nicht auf derartige Untersuchung berechnet; andererseits will Art. 269 SchKG nicht zuletzt die nachträgliche Erfassung gerade solcher Anfechtungsansprüche ermöglichen, die dem Zugriff der Konkursverwaltung am leichtesten entgehen. Ob die K 1 ä ger inden Anspruch kannte und diese Kenntnis dem Konkursamt schon während des Konkursverfahrens hätte mitteilen können, ist unerheblich. Aus der Unterlassung kann der Masse als solcher kein Nachteil gegenüber dem AJ>- fechtungsbeklagten erwachsen. Die Klägerin vertritt aber in diesem Prozesse die Rechte der Masse, und wem schliesslich bei der Verteilung das Prozessergebnis zu- fallen wird, geht den Beklagten nichts an. Die gegen die Abtretung vom 7. November 1922 er- hobenen Einwendungen halten demnach nicht stand. 3. _ . Unbegründet ist auch der weitere Standpunkt des Beklagten, dass die rechtskräftige Kollozierung seiner Forderung die vorliegende Anfechtung ausschliesse. Denn die Forderung, mit welcher der Beklagte kolloziert worden ist, wird ihm heute nicht streitig gemacht und auch sein ursprüngliches Gfsamtguthaben an die Ge- sellschaft laut Aufstellung bleibt ungeschmälert, wenn der Beklagte die daran erhaltenen Zahlungen zurück- geben muss. Daraus aber, dass nicht mehr admittiert wurde, als was er selbst als sein Rechtsguthaben an- meldete, ist ein- Verzicht auf die Anfechtung jener Zah- lungen nicht herzuleiten. Hiernach hängt das Schicksal der Klage davon ab, ob die Anfechtung materiell begründet ist. Da die Vor- instanz hierüber noch nicht geurteilt hat, ist die Streitsache an sie zurückzuweisen. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird begründet erkl:irt. das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 29. Februar 1924 aufgehoben und die Streitsache zu neuer Entschei- dung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 34. Urteil der II. Zivilabteilung vom 3. Juli 19a4 i. S. A. Michel A.-G. gtozen I Konkursmasse Müller. Faustpfandbestellung oder Besitzentziehung durch verbotene Eigenmacht ? Mangelhaftigkeit der Pfandbestellung infolge Furchterregung ? OR Art. 30 Abs. 2 (Erw. 1). Erlöschen des Faustpfandrechts infolge ungerechtfertigter Nichtablieferung der Pfänder an die Konkursverwaltung ? SchKG Art. 232 Ziff. 4: bezieht sich nicht auf den Erlös von Pfändern, welche der Pfandgläubiger privatim, wenn auch unbefugterweise, verkauft hat (Erw. 2)~ Verhältnis dieser Einreden zur Anfechtungseinrede (Erw. 1 i. i., 2 i. f., 5 i. f.). Gutheissung der A n fee h tun g sei n red e g e m ä s s Art. 2 8 7 Z i f f. 1 S c h K G (Erw. 3). Umfang der Rückgabepflicht, SchKG Art. 291: Sie umfasst nicht den Ersatz des Minderwertes infolge Preissturzes (Erw. 5). Bestimmung des Wertersatzes bei Nicht-Naturalrückgabe, speziell infolge (befugten oder un- befugten) privaten Pfandverkaufs durch den Pfandgläubiger (Erw. 6). Art und Weise der Geltendmachung solcher Ersatzforderungen (Erw. 4), speziell Zt,Ilässigkeit der Verrechnung der Konkurs- dividende

(Erw. 7). Widerklagen gegenüber Kollokationsklagen bundesrechtlich zulässig (Erw. 4 i. i.). Aktenwidrigkeitsrüge, Kriterien (Erw. 5 i. i.). A. - Die Klägerin leistete ihrem Abnehmer Louis Müller finanziellen Beistand, indem sie zunächst einen grundpfandversicherten Bankkredit von 30,000 Fr. verbürgte und sodann mehrere Wechsel aus reiner Gefälligkeit mit ihrem Indossament versah, damit sie diskontieren würde, nämlich im Januar 1919 einen von Müller an die Ordre der Klägerin ausgestellten Eigenwechsel über 30,000 Fr. per 30. April, am 8. April 1919 einen gleichen Wechsel per 15. Juli, ferner, nachdem der erstgenannte am 2. Mai protestiert werden musste, am 5. Mai einen Prolongationswechsel per 30. Juni und endlich am 14. Mai 1919 einen von Müller an die Ordre der Scilla A.-G. ausgestellten und zunächst von dieser indossierten Eigenwechsel von 30,363 Fr. per 15. Juli. Am 15. Mai übergab Müller der Klägerin «als Garantie für den mir seinerzeit ausgestellten Wechsel» Uhren für 36,738 Fr. Am 19. Mai spätabends führte Adolf Michel Sohn, Delegierter des Verwaltungsrates der Klägerin, aus der Fabrik des Müller, wo in Abwesenheit des Firmeninhabers nur dessen zum Prokuristen bestellter Sohn anwesend war, ein grosseres Quantum Uhren in die Fabrik der Klägerin ab. Am 6. Juni verlangte ein Gläubiger des Müller die Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung. Das Konkursgericht ordnete sofort die Aufnahme eines Güterverzeichnisses an und erliess an die Faustpfandgläubiger Verfügungsverbote. Noch bevor es über das Konkursbegehren entschied, bewilligte die Nachlassbehörde Müller eine Nachlassstundung. Während derselben kaufte der Sachwalter einen Teil der der Klägerin verpfändeten Uhren für 7516 Fr. zurück. Am 16. August wurde infolge Insolvenzerklärung der Konkurs über Müller eröffnet. In der am Tage des Ablaufs der Eingabefrist, 23. September, eingereichten Konkursangabe machte die Klägerin für ihre Forderungen im Betrag von rund 120,000 Fr., insbesondere aus Regress für die erwähnten, von ihr eingelösten Wechsel, das Pfandrecht geltend und zwar einerseits an den noch in ihrem Besitz befindlichen Uhren im angegebenen Wert von 25,306 Fr. 50 Cts., andererseits «an dem Wertersatz der bereits schon» (teils vor, teils nach der Konkurseröffnung) «veräusserten Uhren». Auf besonderes Verlangen des Konkursamtes händigte die Klägerin die Sejruldbetretun- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). N° 34. 143 noch vorhandenen Uhren am 26. September dem Amte aus; dagegen weigerte sie die ebenfalls verlangte Herausgabe des Erlöses der verkauften Uhren, den sie auf 99,768 Fr. bezifferte. Da das Konkursamt das Pfandrecht nicht zulies, strengte die Klägerin Kollokationsklage an. Das Konkursamt bestritt den Abschluss eines Pfandvertrages über die von der Klägerin am 19. Mai behändigten Uhren, eventuell bezeichnete es diesen Vertragsabschluss als wegen Furchterregung mangelhaft; sodann behauptete es, das Pfandrecht sei erloschen, weil die Klägerin ihm die Pfänder nicht binnen der Eingabefrist zur Verfügung gestellt habe, und endlich erhob es die Anfechtungseinrede gestützt auf Art. 287 Ziff. 1, 288 SchKG. Ferner strengte das Konkursamt Widerklage an, mit der es verlangte: 1. (nicht mehr streitig). 2. Herausgabe der am 15. und 19. Mai 1919 in Besitz genommenen und bisher noch nicht zurückgegebenen Uhren. 3. Ersatz der Differenz zwischen dem Erlös der am 26. September herausgegebenen Uhren und ihrem von Experten auf den 19. Mai 1919 zu schätzenden Verkaufswert. 4. Ersatz des von Experten auf den 15. bzw. 19. Mai 1919 zu schätzenden Verkaufswertes derjenigen Uhren, welche die Klägerin infolge Veräusserung nicht mehr zurückgeben könne. 5. Rückerstattung ungerechtfertigter Bereicherung im Betrage von 7516 Fr. 6. Feststellung, dass sie die Widerklageforderungen mit der Konkursdividende verrechnen könne. B. - Durch Urteil vom 26. Januar 1924 hat das Obergericht des Kantons

Solothurn das von der Klägerin geltend gemachte Pfandrecht, abgewiesen und sämtliche Widerklageanträge zugesprochen, speziell Widerklageantrag: 4 im Betrage von 119,132 Fr. 40 Cts. nebst 5 % Zins seit 15. Mai bezw. 19. Mai 1919. 144 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). N° 34. C. - Gegen dieses, am 22. April zugestellte Urteil hat die Klägerin und Widerbeklagte am 12. Mai die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit den Anträgen auf Guttheissung der Hauptklage und Abweisung der Widerklage. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. -, Die Vorinstanz hat zu den Fragen nicht, mindestens nicht explizierte, Stellung genommen, ob die von der Klägerin behauptete Pfandbestellung vom 19. Mai 1919 überhaupt stattgefunden habe und ob sie nicht mangelhaft gewesen sei. Diese Fragen dürfen jedoch nicht ungelöst bleiben, da im Falle ihrer Verneinung für die Verantwortlichkeit der Klägerin ganz andere Vorschriften massgebend sind als in den Fällen der Annahme nachträglichen Erlöschens des Pfandrechts oder der Guttheissung der Anfechtungseinrede. Indessen erweist sich die Auffassung der Beklagten in diesen Punkten als nicht haltbar. Wenn der Sohn Müller dem AdoH Michel Sohn auf dessen Drängen hin am genannten Tage Uhren auslieferte, so muss hierin der Abschluss eines Pfandvertrages zugunsten der Klägerin gesehen werden, welchen jener als Prokurist rechtswirksam für die Firma seines Vaters eingehen konnte. Einer Fonn bedurfte dieser Vertrag nicht, sodass nichts darauf ankommt, ob die beiden nach der für das Bundesgericht verbindlichen Feststellung der Vorinstanz erst um jene Zeit verfassten, jedoch auf den 25. April und 6. Mai datierten Schreiben, in welchen der Pfandbestellungswille verurkundet ist, vor oder nach der Inbesitznahme der Pfänder gefertigt wurden. Dann kann aber keine Rede davon sein, dass Michel Sohn den Besitz an dem in Frage stehenden Teil der Uhren durch verbotene Eigenmacht der Finna Müller entzogen hätte. Ebenso wenig kann angenommen werden, dieser Pfandvertrag sei für die Finna Müller nicht verbindlich gewesen, weil der Sohn Müller ihn unter dem Einfluss einer Drohung eingegangen sei. Die s' 7 ZI1tejbe ". Kedarreellt (Zivilabteilungen). N. 34. 145 einzig festgestellte Drohung mit Betreibung fällt nach Art. 30 Abs. 2 OR als Erregung begründeter Furcht deswegen nicht in Betracht, weil die Sicherstellung, welche die Klägerin dem Sohn Müller abnötigte, nichts weiteres als die vollständige Befriedigung für ihre Forderung bezweckte. Hierin kann jedoch ein übennässiger Vorteil schlechterdings nicht gesehen werden, da durch die Bezahlung einer Schuld das Vermögen des Schuldners selbst nicht geschmälert, sondern allfällig nur die Befriedigung der übrigen Gläubiger gefährdet wird. 2. - Die Vorinstanz hat angenommen, das von der Klägerin in Anspruch genommene Pfandrecht sei erloschen, weil sie ungerechtfertigterweise unterlassen habe, dem Konkursamt binnen der Eingabefrist die ihr bestellten und noch vorhandenen Pfänder wie auch den Erlös aus den von ihr verkauften Pfändern zur Verfügung zu stellen. Dieser Auffassung kann zunächst mit Bezug auf die dem Konkursamt am 26. September 1919 aushingegenen Pfänder nicht beigetreten werden, weil das Konkursamt selbst in seinem Schreiben vom 25. September der Klägerin die Rechtswirkung erst androhte für den Fall, dass die Pfänder den zur Abholung bestimmten Personen nicht ausgeliefert würden, also die Verwirkung nicht etwa schon daraus herleitete, dass sich die Klägerin darauf beschränkt hatte, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt die Erklärung abzugeben, dass sie ihm die noch vorhandenen Pfänder zur Verfügung halte. Nachdem daraufhin ein Posten Uhren ohne weitere Säumnis ausgeliefert wurde, konnte die Verwirkungsfolge für diesen Posten nicht mehr eintreten, insbesondere nicht etwa aus dem Grunde, dass die Klägerin mit Bezug auf die übrigen Pfänder der Herausgabepflicht nicht genüge. Die Folge der Verwirkung kann aber auch nicht an die Nichtherausgabe des Erlöses aus den von der

Klägerin verkauften Pfändern geknüpft werden. Denn der Erlös ging durch die Vermengung mit dem übrigen Geld der Klägerin in ihr Eigentum über, gleichgültig, 146 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). Nr. 34. ob sie berechtigt war oder nicht, die Pfänder privatim zu verkaufen. Hatte sie aber den Erlös als Eigentümerin • und nicht als Pfandgläubigerin des Gemeinschuldners in Händen, so wurde sie durch Art. 232 Ziff. 4 SchKG auch nicht verpflichtet, ihn dem Konkursamt abzuliefern. Nun behauptet das Konkursamt ja freilich, die Klägerin habe ausser den Pfändern, welche sie zurückgegeben, habe oder verkauft zu haben eingestehen, noch weitere Pfänder erhalten. Allein da die Klägerin dies bestreitet, lässt sich auch nicht feststellen, ob sie dieselben noch besitzt oder aber ebenfalls verkauft habe. Nur im ersteren Falle, nicht aber auch im letzteren könnte nach dem Gesagten aus der Nichtablieferung eine Rechtswirkung hergeleitet werden. Freilich liesse sich fragen, ob nicht unter dem Gesichtspunkte des durch das Verhalten der Klägerin geschaffenen Beweisnotstandes der Beklagten das Erlöschen des Pfandrechts doch zu bejahen wäre, wenn sich ergeben sollte, dass die Klägerin wirklich mehr Pfänder erhalten hat, -als sie gelten lassen will (vgl. hierüber sub Ziff. 5 unten). Indessen kann dies dahingestellt bleiben, da die Verantwortlichkeit, welche die Klägerin aus der Verwirkung des Pfandrechts trifft, nicht grösser ist als im Falle der Gutheissung der paulianischen Anfechtungseinrede, die sich in der Tat als begründet erweist. 3. - Die Vorinstanz hat die Anfechtungseinrede in Anwendung des Art. 287 Ziff. 1 und nur ganz eventuell des Art. 288 SchKG als begründet erklärt. Demgegenüber macht die Klägerin zunächst geltend, Müller sei schon vor der Pfandbestellung verpflichtet gewesen, die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ihr gegenüber sicherzustellen. Allein die vom 25. April und 6. Mai datierten Schreiben Müllers an die Klägerin fallen für eine solche Sicherstellungspflicht ausser Betracht, weil sie nach der nicht beanstandeten Feststellung der Vorinstanz nicht vor dem 19. Mai gefertigt wurden. Sodann sind mündliche Sicherstellungsversprechen, wie sie von Fiechter sctnre I 11 T 1111 DBd Konkursredlt (~). Nr. 34. 147 und auch Favre bezeugt werden, welchen übrigens die Vorinstanz die Glaubwürdigkeit abspricht, nach ständiger Rechtssprechung des Bundesgerichts nicht genügend, weil sie zu vage sind, als dass eine Klage auf Sicherheitsleistung darauf gestützt werden könnte, insbesondere das zu bestellende Pfand in keiner Weise näher bezeichnen (AS 41 III S. 163 f. und 43 III S. 233). Endlich kann bezüglich der Pfandbestellung vom 15. Mai nicht etwa angenommen werden, sie sei gar nicht für eine frühere, sondern für eine erst damals neu eingegangene Verbindlichkeit vorgenommen worden. Denn die Zeugen, welche bestätigen, dass diese Pfandbestellung zur Sicherung der Klägerin für ihr Indossement auf dem sogenannten Scillawechsel, das übrigens schon am Vortage gegeben worden war, dienen sollte, werden widerlegt durch das Schreiben Müllers vom 15. Mai, in welchem er die übergebenen Pfänder als Cl Garantie für den mir seinerzeit ausgestellten Wechsel bezeichnet, was schlechterdings nicht auf den erst gleichzeitig oder doch unmittelbar vorher gezeichneten Wechsel bezogen werden kann. - Weiter bestreitet die Klägerin, dass Müller am 15. und 19. Mai bereits überschuldet gewesen sei. Indessen ist es durchaus zutreffend, wenn die Vorinstanz in die auf die kritische Zeit rekonstruierte Bilanz im Gegensatz zu den Experten das Guthaben an Benoit, welches sich in der Folge als Non-valeur erwiesen hat, als solchen einstellt, gleichgültig ob der Gemeinschuldner infolge der damals -noch geleisteten Abzahlungen keine I. Veranlassung gehabt haben mochte, es abzuschreiben (vgl. ausser dem von der Vorinstanz zitierten Urteil des Bundesgerichts * besonders noch AS 37 III S. 510 f.). Der sich hiebei ergebende Passivenüberschuss von rund 140,000 Fr. wird bei weitem nicht aufgewogen durch die Vermehrung der Aktiven, welche aus der Annahme der

Vorinstanz folgt, dass der Gemeinschuldner der Klägerin • AS!5 11 S. 938 ff. 148 Schuldbetreibung,s- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). N° 34. ein bedeutend höheres Quantum Uhren zu Pfand be- stellt hatte als diese zugibt (vgl. Ziff. 5 bienach). Soweit aber einfach die Bewertung der Aktiven in Frage steht, so handelt es sich um Schätzungsfragen, welche der Nachprüfung des B~ndesgerichts nicht unterworfen sind, zimal die Klägerin nicht etwa die der Schätzung zu- grunde gelegten Nonnen angreift. - Endlich bestreitet die Klägerinauch, von der Oberschuldung Müllers Kenntnis gehabt zu haben. In diesem Punkte trifft sie die Beweislast. Mit Recht hat sie heute Dicht mehr ernst- lich versucht, diesen Beweis für die Pfandbestelloog vom 19. MaU zu führen, der ohnehin scheItern müsste angesichts der Art und Weise. wie sieh die Klägerin nach den Feststellungen derVorinstaDz die Pfänder verschafft hat. Aber auch für die Pfandbestellung vom 15. Mai kann der Entlastungsbeweis nicht als erbracht angesehen werden. Darauf, dass die als Zeugen befragten Drittpersonen keine Kenntnis von der schlechten Ver- mögenslage des Müller gehabt haben, kann sich, die Klägerin nicht berufen, weil sie selbst Einblick in die finanziellen Verlegenheiten des Müller hatte gewinnen können durch ihre mehrfachen Gefädigkeitsindossamente in hohen Beträgen, von denen eines nach erfolgtem Pro- test, welcher der Klägerin al\$ Mitunterzeichnerin des Wechsels unmöglich hat unbekannt bleiben können, hatte erneuert werden müs8en. Wenn sie es trotzdem versäumt hat, aachzaforschen, ob diese Vedegenheiten wirklich nur auf eine augenbückliehe Knappheit anbüs- sigen Mitteln zurückzuführen sei, wie sie geglaubt zu haben behauptet, als sie sich nachträglich sicherstellen liess, so kann sie daraus nichts gegen die Anfechtung der Pfandbestellung herleiten (vgl die bei JAEGER, Ziff. 11 zu Art. " }2,7 zitierten Urteile des Bundesgerichts). Ebenso wenig schlägt der Hinweis auf die n~h am Vor- tage erfolgte neue Interzession durch. Abgesehen davon, dass die Klägerin in der Zwischenzeit von den grossen Wechselfälligkeiten per 15. Mai (162,000 Fr.) erfahren Schuldbetreibun~ und Konkursreebt (Zivilabteilungen). N° 34. 149 haben kann, welchen Müller nicht zu . genügen ver- moechte, vermag sie der Anfechtung nicht damit zu be- gegnen, dass sie trotz der früheren Vorgänge, die Ver- dacht in ihr erwecken mussten; sorglos weiteren Kredit gewährte, und übrigens. erscheint es auch nicht aus- . geschlossen, dass sie die damals bereitshlanco .kreditierten 60,000 Fr. um den Preis eines nochmaligen Einsatzes von 30,000 Fr. retten zu können hoffen moechte. Nach Bejahung der Anfechtbarkeit in Anwendung von Art. 287 Ziff. 1 SchKG braueht nicht mehr weiter er- örtert zu werden, .ob die Vorinstanz zutreffend ange- nommen hat, auch die Voraussetzungen der Anfechtung gemäss Art. 288 SchKG seien erfüllt. 4. - Die Zulassung von Widerklagen gegenüber KoI- lokationsklagen wird durch keine Vorschrift des Bundes- rechts untersagt. Daher ist nach dem Vorgang der Vor- instanz auf die Beurteilung der Widerklage einzutreten. Soweit damit Geldforderungen geltend gemacht werden, können diese auch nicht etwa deswegen a limine abge- wiesen werden, weil die beklagte Konkursmasse es unter- lassen hat, sich dieser ihrer Gegenforderungen zur Ver- rechnung mit den von der Klägerin angemeldeten Kon- kursforderungen zu bedienen. Abgesehen davon, dass die aus der Anfechtung erwachsenden Schadenersatz- forderungen gar nicht in der Person des Gemeinschuldners begründet wurden, sondern erst infolge der Konkurs- eröffnung zugunsten der Konkursmasse entstanden sind, setzte ihr Bestand weiter auch noch die Gutheissung der Anfechtung voraus, welche erst nach der Auflage des Kollokationsplanes, im vorliegenden an sie anschlies- senden Prozess erfolgte. 5. - Aus der Gutheissung der Anfechtungseinrede folgt nach Art. 291 SchKG ohne weiteres die Verpflich- tung der Klägerin zur Rückgabe der ihr verpfändeten Uhren. Den für den Umfang dieser Verpflichtung prä- judiziellen

Streitpunkt, welches die Anzahl (bzw. der Wert) der der Klägerin am 19. Mai überlassenen Uhren 150 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilteilungen). N° 34. sei, hat die Vorinstanz in eingehender Beweiswürdigung dadurch entschieden, dass sie gegenüber dem von der Klägerin aufgestellten Verzeichnis mit einem Gesamtwerte von 96,939 Fr. auf das vom Sohn Müller aufgestellte Verzeichnis mit dem Ergebnis von 200,056 Fr. (inbegriffen die am 15. Mai bestellten Pfänder) abstellte. Diese Feststellung ist rein tatsächlicher Natur und daher der Nachprüfung durch das Bundesgericht nur in dem beschränkten Rahmen des Art. 81 OG unterworfen. Die Klägerin ficht sie in mehrfacher Richtung als Aktwidrigung an. Doch erweist sich diese Rüge als unbegründet, zunächst insofern, als das kantonale Prozessrecht darüber entscheidet, durch welche Beweismittel sich der Richter seine Überzeugung verschaffen darf, Sodann insofern, als die Aktwidrigkeit einzelner Indizien nicht ohne weiteres auch die Aktwidrigkeit der auf Grund des Indizienbeweises gewonnenen Feststellung nach sich zieht, und endlich insofern, als die kantonalen Gerichte bei der Bestimmung des Beweiswertes der einzelnen Beweis- und Gegenbeweismittel, insbesondere auch der Expertisen, der Kontrolle des Bundesgerichts im Berufungsverfahren nicht unterworfen sind, es wäre denn, dass Sie dabei bundesrechtliche Beweisvorschriften nicht missachteten. Auch dies behauptet die Klägerin unter Hinweis auf Art. 8 ZGB. Allein es kann keine Rede davon sein, dass die angefochtene Beweiswürdigung der Vorinstanz auf eine Umkehrung der Beweislast hinsichtlich des von der Beklagten behaupteten, von der Klägerin bestrittenen Quantum der eingeräumten Pfänder hinauslaufen würde. Insofern die Klägerin ihrer Rückgabepflicht genügt hat (und allfällig noch genügen wird), sind die der Beklagten aus der erfolgreichen paulianischen Anfechtung erwachsenen Ansprüche (unter Vorbehalt allfälliger Verzugsfolgen hinsichtlich allfällig erst noch zurückzubehaltender Uhren) erschöpft. Insbesondere gibt Art. 291 SchKG keine Grundlage für den von der Beklagten geltend gemachten und von der Vorinstanz zugesprochenen Schadenersatzanspruch im Umfang des Minderwertes ab, welchen die Uhren seit der Verpfändung erlitten haben. Ein solcher Anspruch liesse sich auch gar nicht rechtfertigen, weil sich die Klägerin bis zur Konkurseröffnung, welche Voraussetzung der Anfechtungsklage bildet, in unanfechtbarem Besitz der Pfänder befand und sie erst auf den Ablauf der Eingabefrist hin abliefern musste. Auch der von der Vorinstanz angenommene nachträgliche Untergang des Pfandrechts infolge Nichtablieferung vor Ablauf der Eingabefrist vermöchte einen Schadenersatzanspruch für Minderwert der Pfänder nicht zu begründen, soweit er (hinsichtlich allfällig erst noch zurückzubehaltender Uhren) nicht etwa erst seit diesem Zeitpunkt eingetreten sein sollte. Vielmehr könnte ein solcher Anspruch nur dann erhoben werden, wenn der Pfandbesitz der Klägerin von vorneherein zivilrechtlich mangelhaft gewesen wäre, was jedoch nach dem Subjektivem Gesagten nicht zutrifft und auch von der Vorinstanz selbst gar nicht angenommen, mindestens nicht hinreichend deutlich ausgesprochen worden ist. Insofern aber die Klägerin ihrer Rückgabepflicht nicht nachgekommen ist und nicht allfällig noch nachkommen wird, tritt an Stelle des Anspruchs der Beklagten auf Rückerstattung in natura ein Wertersatzanspruch im Umfange des Wertes der nicht zurückgegebenen Uhren. Und zwar ist für die Feststellung der Höhe dieses Anspruchs wiederum die Überlegung massgebend, dass die Klägerin vor Ablauf der Eingabefrist nicht zur Rückgabe verpflichtet war, aber nach Art. 232 Ziff. 4 SchKG in jenem Zeitpunkt die Uhren an die Konkursmasse hätte abliefern sollen, gleichgültig ob sie daran mit Fug ein Pfandrecht beanspruchte oder nicht. Dabei macht es keinen Unterschied aus, ob sich die

Klägerin der Rückgabepflicht entzieht oder aber ihr deshalb nicht mehr genügen kann, weil sie die Pfänder verkauft hat, AS 50 III - 1924' 12 152 Schuldbeitrags- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). N° 34. wie es mindestens für einen Teil der nicht zurückgegebenen Uhren feststeht~ Infolgedessen kann auch dahln • gestellt bleiben, ob Müller der Klägerin die Befugnis zum privaten Pfandverkauf eingenumthate oder diese vielmehr den Verkauf unbefugterweise vornahm. ; . denn nachdem sich die Pfandbestellungen als anfechtbar erwiesen haben, ist die Klägerin schlechthin zum Ersatz des Wertes der Uhren an dem Tage verpflichtet, an welchem sie dieselben hätte spätestens zurückgeben sollen, und kann sie sich nicht einfach durch' die Ablieferung des erzielten Erlöses, der ihre Bereicherung darstellt, befreien (arg. e contra Art. 291 Abs. 3 SchKG). Zu Unrecht hat daher die Vorinstanz die Klägerin zur Bezahlung « des auf Grund des Inventars des Louis Müller und der Schätzung der Experten am 15. Mai bzw. 19. Mai 1919 als vorhanden gewesen festgestellten Verkaufswertes » der nicht zurückgegebenen Uhren verurteilt. Vielmehr muss die Sache zur Feststellung des Wertes der im von der Vorinstanz als massgebend erachteten Inventar verzeichneten und nicht zurückgegebenen Uhren auf den 23. September 1919 (durch Ergänzung der Expertenschätzung) an die Vorinstanz zurückgewiesen werden, zu dessen Bezahlung alsdann die Klägerin zu verurteilen ist, sofern er sich als geringer herausstellen sollte als der im angefochtenen Urteil angenommene Wert von 119,132 Fr. 40 Cts. Auch der Beginn der Zinspflicht wird auf den angegebenen Tag hinauszuschieben sein. Da die Uhren, welche die Klägerin während der Nachlassstundung an den Sachwalter verkaufte, einen Teil der, ihr am 10. Mai verpfändeten bildeten, umfasst der Wertersatz, zu welchem die Klägerin auf Grund des Inventars des Louis Müller verurteilt worden ist bzw. gestützt auf die vorstehenden Ausführungen nach neuer Schätzung zu verurteilen ist, auch die genannten Uhren. Es versteht sich von selbst, dass die Klägerin nicht auch noch zu der von der Beklagten verlangten und von der Vorinstanz angeordneten Rückgabe des vom Sachwalter Schuldbeitrags- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). N° 34. 153 bezahlten Preises verurteilt werden kann, wenn sie ohnehin den vollen Wert der dem Sachwalter verkauften . . Uhren ersetzen muss . 7. - Mit dem letzten Widerklagebegehren verlangt die Beklagte die gerichtliche Feststellung ihres Rechts. die widerklagsweise geltend gemachten Forderungen mit der Konkursdividende zu verrechnen. Offenbar will sie damit das Recht geltend machen, ihre Dividendenschuld an die Klägerin mit der ihr aus der, Gutheissung der Anfechtung erwachsenden Forderung zu verrechnen. Zutreffend hat die Vorinstanz dieses Begehren zugesprochen. weil Dividendenschuld und Forderung aus Anfechtung die Beklagte als Konkursmasse und nicht etwa den Gemeinschuldner betreffen, also die Voraussetzung der Identität von Schuldner und Gläubiger vorliegt. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird teilweise dahin begründet erklärt, dass in Aufhebung der Dispositive 5 bis 7 des Urteils des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 26. Januar 1924 die Widerklageanträge 3 und 5 abgewiesen werden und die Sache zu neuer Beurteilung des Widerklageantrages 4 an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. Im übrigen wird die Berufung abgewiesen und das angefochtene Urteil bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.